



V o r l a g e

Ausschuss f. Umwelt, Landw. u. Verbraucherfragen

Sitzungsdatum: 01.09.2005

Tagesordnungspunkt	- öffentlicher Teil -
Betreff:	
Ergänzungswahl zum Landschaftsbeirat	
Beschlussvorschlag:	
Wird in der Sitzung erarbeitet.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

Vorberatung erfolgte		Ergebnis		
am	durch	einstimmige Empfehlung	mehrheitliche Empfehlung	Ablehnung
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besondere Hinweise:				

SACHVERHALT

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) wird zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei der Unteren Landschaftsbehörde ein Beirat gebildet.

Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Bisher bestand der Beirat aus zwölf Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- 2 Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)
- 2 Vertreter der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU)
- 2 Vertreter des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes
- 1 Vertreter des Waldbauernverbandes
- 1 gemeinsamer Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.
- 1 Vertreter des Landesjagdverbandes und
- 1 Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes NW vom 03.05.2005 (GV NRW Nr. 23 vom 25.05.2005, S. 522) besteht der Beirat zukünftig aus 16 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen

- **acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon mindestens je zwei Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU),**
- zwei Vertretern/innen des regionale zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- **einem/einer Vertreter/in des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und**
- **einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.v.**

Die Mitglieder des Beirates werden gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft gewählt. Unabhängig hiervon üben die Mitglieder des Beirates ihre Tätigkeiten nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

Nach den Übergangsbestimmungen des neuen Landschaftsgesetzes üben die bestehenden Beiräte ihre Tätigkeiten bis zum Ablauf der bei Ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus. Die Verpflichtung zur Ergänzung der Mitglieder des Beirates ist binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Novelle des Landschaftsgesetzes zu erfüllen.

Wahlverfahren:

Die vorschlagsberechtigten Verbände sollen für die Ihnen zustehende Zahl der Mitglieder wie der Stellvertreter mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorschlagen. Die vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

In den Beirat sollen nur Personen gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 2 der Kreisordnung statt.

Für jedes Mitglied des Beirates ist in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.

Eine Liste mit den unterbreiteten Vorschlägen der Verbände ist beigelegt. Die in Spalte „Kandidat 1“ und „Kandidat 2“ aufgeführten Personen wurden zur Wahl als ordentliches Mitglied vorgeschlagen.

Die jeweils nicht berücksichtigte Person steht gemeinsam mit dem Vorschlag in Spalte „Kandidat3/Nur Stellvertreter“ für die Wahl als Stellvertreter zur Verfügung.

gez.

Jochen Hagt
Allgemeiner Vertreter

gez.

Werner Krüger
Kreiskämmerer